

worden sind: Zolllager, vorübergehende Verwendung, aktiver Veredelungsverkehr (Nichterhebungsverfahren), internationales Versandverfahren; dabei müssen im übrigen alle sonstigen Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens eingehalten worden sein.

Der Ausfuhr gleichgestellt ist die Lieferung von Veredelungserzeugnissen an Personen, denen Befreiungen zustehen, die sich aus der Anwendung des Wiener Übereinkommens vom 18. April 1961 über diplomatische Beziehungen, des Wiener Übereinkommens vom 24. April 1963 über konsularische Beziehungen bzw. sonstiger konsularischer Vereinbarungen oder der New Yorker Konvention vom 16. Dezember 1969 über Spezialmissionen ergeben.

(2) Die Frist, binnen derer der Erstattungsantrag einzureichen ist, wird in Durchführungsbestimmungen festgelegt.

(3) Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Zollbehörde zulassen, daß die Veredelungserzeugnisse, die gemäß Absatz 1 in eine Freizone verbracht oder in ein Zollverfahren übergeführt worden sind, in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden. In diesem Fall gilt unbeschadet von § 17 Absatz) Buchstabe b der erstattete oder erlassene Betrag der Eingangsabgaben als Betrag der Zollschild.

(4) Bei der Berechnung des zu erstattenden oder erlassenden Betrags der Eingangsabgaben findet § 17 Absatz 1 Buchstabe a erster Gedankenstrich sinngemäß Anwendung.

Kapitel V

Schlußbestimmungen

§ 22

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen.

§ 23

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 1990

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
de Maizidre
Ministerpräsident
Dr. Romberg
Minister der Finanzen * 1

Verordnung über den passiven Veredelungsverkehr und das Verfahren des Standardaustauschs vom 4. Juli 1990

Kapitel I

Grundsätze

§ 1

(1) Diese Verordnung legt die Regeln für den passiven Veredelungsverkehr und für das Verfahren des Standardaustauschs fest

(2) Im passiven Veredelungsverkehr können unter den in dieser Verordnung festgelegten Voraussetzungen unbeschadet der spezifischen Bestimmungen, die für das in Kapitel IV vorgesehene Verfahren des Standardaustauschs gelten, Waren des zollrechtlich freien Verkehrs vorübergehend aus dem Zollgebiet ausgeführt werden, um Veredelungsvorgängen unterzogen zu werden, und können die aus diesen Veredelungsvorgängen entstandenen Veredelungserzeugnisse unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Eingangsabga-

ben im Zollgebiet in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

(3) Im Sinne dieser Verordnung gelten als:

- a) Waren der vorübergehenden Ausfuhr: Waren, die in den passiven Veredelungsverkehr übergeführt worden sind;
- b) Waren des zollrechtlichen freien Verkehrs, Waren
 - die vollständig im Zollgebiet gewonnen oder hergestellt worden sind, ohne daß ihnen Waren mit Herkunft aus Drittländern oder Gebieten, die nicht zum Zollgebiet gehören, hinzugefügt wurden,
 - mit Herkunft aus einem Land oder Gebiet, das nicht zum Zollgebiet gehört, die sich im Zollgebiet im zollrechtlichen freien Verkehr befinden,
 - die im Zollgebiet entweder ausschließlich aus unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren oder aus unter dem ersten und dem zweiten Gedankenstrich genannten Waren gewonnen oder hergestellt worden sind;
- c) Personen:
 - eine natürliche Person,
 - eine juristische Person,
 - eine Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die aber im Rechtsverkehr wirksam auftreten kann, wenn diese Möglichkeit in den geltenden Vorschriften vorgesehen ist;
- d) Inhaber der Bewilligung: Person, der ein passiver Veredelungsverkehr bewilligt ist;
- e) Veredelungsvorgänge:
 - die Bearbeitung von Waren, einschließlich ihrer Montage, Zusammensetzung und Anpassung an andere Waren,
 - die Verarbeitung von Waren,
 - die Ausbesserung von Waren, einschließlich ihrer Instandsetzung und Regulierung;
- f) Veredelungserzeugnisse: alle Erzeugnisse, die aus Veredelungsvorgängen entstanden sind;
- g) Zollbehörde: jede für die Anwendung der Zollvorschriften zuständige Behörde, auch wenn sie nicht der Zollverwaltung untersteht;
- h) Ausbeute: die Menge oder der Prozentsatz der bei der Veredelung einer bestimmten Menge von Waren der vorübergehenden Ausfuhr gewonnenen Veredelungserzeugnisse;
- i) Verfahren des Standardaustauschs: das in Abschnitt IV vorgesehene Verfahren.

§ 2

Der passive Veredelungsverkehr kann nicht bewilligt werden für Waren des zollrechtlich freien Verkehrs

- deren Ausfuhr eine Erstattung oder einen Erlaß von Eingangsabgaben bewirkt;
- die vor ihrer Ausfuhr aufgrund ihrer Verwendung zu besonderen Zwecken unter vollständiger Befreiung von den Eingangsabgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden waren, solange die für die Gewährung dieser Befreiung festgelegten Bedingungen anwendbar sind.

Kapitel II

Erteilung der Bewilligung

§ 3

(1) Die Inanspruchnahme des passiven Veredelungsverkehrs bedarf der Erteilung einer Bewilligung der passiven Veredelung — nachstehend „Bewilligung“ genannt — durch die für den Antragsteller örtlich zuständigen Zollbehörden.

(2) Die Bewilligung wird auf Antrag der Person erteilt, die die Veredelungsvorgänge durchführen läßt. Diese Person muß in ihrem Antrag die für die Erteilung der Bewilligung erforderlichen Angaben machen.